

# RS Vwgh 2004/2/26 2003/07/0155

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.2004

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §16 Abs2 idF 2001/I/137;

AVG §16 idF 2001/I/137;

VwRallg;

## Rechtssatz

§ 16 Abs 2 AVG wurde durch die NovelleBGBI I 137/2001 geändert. Die EB zur RV (zitiert bei Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 5. Aufl., 308) führen dazu aus: "Das Erfordernis der eigenhändigen Unterzeichnung eines Aktenvermerkes durch das Amtsorgan soll entfallen, wenn das Amtsorgan auf Grund der Eingabe von Passwörtern oder anderen Identifizierungsmethoden eindeutig bestimmt werden kann und die Unveränderbarkeit des Dokumentes sichergestellt ist". Daraus folgt, dass der Gesetzgeber mit § 16 Abs 2 zweiter Satz legitit den Erfordernissen einer mit EDV oder sonstigen technischen Hilfsmitteln arbeitenden Verwaltung Rechnung tragen wollte. Hingegen hat sich durch diese Bestimmung nichts daran geändert, dass dort, wo die Identifizierung des Amtsorgans nicht durch technische Hilfsmittel erfolgt, dem Aktenvermerk das Amtsorgan zu entnehmen sein muss, von dem der Aktenvermerk stammt. (Hier: Der Aktenvermerk weist lediglich ein unleserliches Handzeichen auf. Dieser Aktenvermerk stellt daher keinen beweiskräftigen Aktenvermerk iSd § 16 legitit dar.)

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien

VwRallg3/2/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003070155.X05

## Im RIS seit

18.03.2004

## Zuletzt aktualisiert am

23.09.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)